OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606321/15/KHu

Datum:
Linz, 19. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. September 2023, GZ: VStV/923301202314/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.9.2023 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, dass er zu einem näher bezeichneten Tatzeitpunkt an einem näher bezeichneten Tatort trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor dem Schutzweg (ohne Haltelinie) angehalten habe. Der Bf habe dadurch § 38 StVO verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 2 Stunden) verhängt wurde.

2. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 29.10.2023 Beschwerde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Der Bf erstattete mehrere Eingaben im gerichtlichen Verfahren. Auf die Einräumung von Parteiengehör mit Schreiben vom 9.7.2024, das dem Bf per E-Mail und als RSb-Brief übermittelt wurde, brachte der Bf vier Eingaben ein. Mit Eingaben vom 22.7.2024, 12:33 Uhr, und vom 6.8.2024 äußerte sich der Bf detailliert zum Tatvorwurf.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Im Bereich östlich der Kreuzung B-Strasse – C-Strasse in D__ befindet sich ein Schutzweg mit Ampelregelung; die Ampel ist für den von Westen in Richtung Osten (stadteinwärts) fahrenden Verkehr direkt beim Schutzweg angebracht. Für von der C-Strasse einmündenden Verkehr ist vor diesem Schutzweg keine Haltelinie angebracht.

Der Bf hat 13.6.2023 um 18:57 Uhr diesen Schutzweg überfahren und nicht vor dem Schutzweg angehalten, obwohl nach der polizeilichen Anzeige „Rotlicht“ gewesen sei. Eine Gefährdung von Fußgängern lag nicht vor.

1.2. Dieser Entscheidung wird das Vorbringen des Bf zugrunde gelegt, dass es nicht mehr „normal rot“ gewesen ist, sondern der Bf schon bei Gelb losfuhr. Beim Umschalten von Rot auf Grün leuchtet bei österreichischen Ampeln das gelbe Licht gleichzeitig mit dem roten Licht.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt, die Beschwerdeschrift des Bf und die diversen Stellungnahmen des Bf.

Dass der Bf die beschriebene Stelle zur Tatzeit passiert hat, ergibt sich aus der Anzeige und wurde von ihm auch nicht bestritten; vielmehr ließ sich der Bf umfangreich zum genauen Hergang ein. Strittig war – soweit entscheidungsrelevant – nur die Frage, ob es rot war, als der Bf die Ampel passierte.

Der Bf führte in seiner Beschwerde zwar zunächst aus, dass die „*Ampel geradezu auf Grün schaltete*“, schilderte dies dann aber näher: „*Als der BF sah, daß niemand mehr war, und die Autos alle still standen und es schon gelb wurde, gab er eben Gas und war weg*“.

In seiner E-Mail vom 22.7.2024 führte der Bf – soweit entscheidungsrelevant – aus: „*und wer 1+1 zusammenzählen kann, kann sich auch ausrechnen, wenn die Fußgänger bereits bergab gingen, daß es oben bei der Ampel nimma lang ROT gewesen sein kann … ich bin hald schon bei gelb aufs Gas gestiegen*“. Er gab an, dass er darauf bestehe, dass es nicht mehr „*normal rot*“ gewesen sei. An anderer Stelle dieser Stellungnahme führte der Bf aus: „*was ich damit sagen will, macht es denn Sinn darüber zu streiten, ob jemand bei rot oda gelb drüber gefahren is, wenn keine Fußgänger mehr da waren???“.*

Auch in seiner E-Mail vom 6.8.2024 führte der Bf aus, dass *„es … NICHT rot [war], als ich wegfuhr, sondern schon gelb! also fast grün, wenn ihr so wollt! bin hald bissl früher weg, aber nicht bei rot drüber, würde ich nie machen, wie bereits erwähnt!“*

Aus all diesen Ausführungen ergibt sich, dass der Bf keineswegs vorbringt, dass er bei grün gefahren ist, sondern er gibt an, dass er bei gelb gefahren ist. Wie aber allgemein bekannt ist, sind Ampeln in Österreich beim Umschalten von Rot auf Grün so geschalten, dass das gelbe Licht gleichzeitig mit dem roten Licht leuchtet.

Auf die näheren Ausführungen, wo das Polizeifahrzeug aus welchen Gründen gestanden ist, kommt es nicht an. Dass sich im Zeitpunkt des Überfahrens des Schutzweges keine Fußgänger mehr auf dem Schutzweg befunden haben, ist unstrittig und ergibt sich bereits aus der Anzeige.

3. Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung wurde nicht beantragt. Das Gericht führte zwar am 5.6.2024 eine mündliche Verhandlung durch, nachdem ein Vertagungsersuchen des Bf zunächst abgewiesen worden war; dieses wurde daraufhin vom Bf neuerlich gestellt. Dem Bf wurde Parteiengehör eingeräumt, wobei der Bf in seinen Eingaben im gesamten gerichtlichen Verfahren wiederholt zum Ausdruck brachte, dass es nichts zu verhandeln gäbe, wenngleich er angab, eine Verkündung einer Entscheidung in seiner Abwesenheit nicht zu akzeptieren. Das Gericht sieht nun von der neuerlichen Durchführung einer Verhandlung ab, weil die Entscheidung ausschließlich auf die Schilderung des Bf und die im gesamten Verfahren unstrittigen Aspekte gestützt werden kann. Eine Verhandlung

erweist sich daher als nicht mehr erforderlich. Das Absehen von der Verhandlung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 38 Abs. 1 StVO gilt gelbes nicht blinkendes Licht unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge anzuhalten:

a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie;

b) wenn ein Schutzweg oder eine Radfahrerüberfahrt ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der ersten Querungshilfe (Schutzweg, Radfahrerüberfahrt) aus der Sicht des ankommenden Verkehrs;

c) wenn eine Kreuzung ohne Schutzweg und ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der Kreuzung,

d) ansonsten vor dem Lichtzeichen.

Gemäß § 38 Abs. 2a StVO bedeutet gemeinsam mit dem roten Licht leuchtendes gelbes Licht „Halt“ im Sinne des roten Lichtes und kündigt an, dass das Zeichen für „Freie Fahrt“ unmittelbar folgen wird.

Gemäß § 38 Abs. 5 StVO gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen an den im § 38 Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro (im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen) zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt (und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist).

2. Dem Vorbringen des Bf, dass es schon gelb gewesen sei (was bedeutet, dass das rote und das gelbe Licht gleichzeitig geleuchtet haben), ist entgegenzuhalten, dass gelbes, mit dem roten Licht leuchtendes Licht, weiterhin als „Halt“ im Sinne des roten Lichtes gilt (§ 38 Abs. 2a StVO). Es ist daher nicht zulässig, bereits in diesem Moment die jeweilige in § 38 Abs. 1 StVO genannte Stelle, an der anzuhalten ist, zu überfahren, sondern es ist so lange zu warten, bis grünes Licht ist. Der Bf hat die ihm angelastete Verwaltungsübertretung daher in objektiver Hinsicht begangen.

Dass keine Gefährdung eingetreten ist oder zu diesem Zeitpunkt die Fußgänger bereits die Straße passiert hatten, ändert daran nichts, weil das Delikt

grundsätzlich nicht auf den Eintritt einer Gefährdung oder Behinderung abstellt. Insbesondere wurde dem Bf keine Begehung einer Verwaltungsübertretung unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 99 Abs. 2 StVO) angelastet.

3. Zur subjektiven Tatseite ist anzuführen, dass nach § 5 Abs. 1 VStG 1991 zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die Ausführungen des Bf legen nicht dar, weshalb ihm an der genannten Verwaltungsübertretung kein Verschulden treffen sollte.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass das zu schützende Rechtsgut im Verfahren wegen einer Übertretung des § 38 StVO die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr ist. Die Wertung des geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechendes Zuwiderhandeln eine Geldstrafe von bis zu 726 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vorsieht (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960; vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Insoweit kommt dem geschützten Rechtsgut erhebliche Bedeutung zu, weshalb die Einstellungen des Verfahrens bzw. der Ausspruch einer Ermahnung – mangels Vorliegens der kumulativen Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG – auszuschließen ist (vgl. etwa VwGH, 18.12.2018, Ra 2016/04/0148).

Die festgesetzte Strafe bewegt sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 726 Euro und schöpft diesen nur zu rund 15 % aus.

Der Bf ist nicht unbescholten; auch sonstige Milderungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat der Bf Vormerkungen wegen anderer Übertretungen der StVO und des KFG.

Eine Ampel nicht zu beachten stellt einen erheblichen Verstoß gegen die StVO dar.

Selbst wenn berücksichtigt wird, dass die Ampel bereits am Umschalten war, ist die im unteren Bereich des Strafrahmens festgesetzte Strafe keineswegs zu beanstanden; sie erschiene sogar bei sehr ungünstigen finanziellen Verhältnissen (der Bf nimmt in einer seiner Stellungnahmen auf 12.000 Euro Schulden Bezug) keinesfalls überhöht. Schon aus generalpräventiven Gründen muss für eine Übertretung des § 38 StVO eine entsprechende Strafe verhängt werden, sodass eine weitere Herabsetzung nicht in Betracht kam.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer